

## I. Namen und Sitz

Unter dem Namen «Denkfabrik Visuelle Kommunikation» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## II. Zweck

Der Verein bezweckt:

die Kompetenz und die Glaubwürdigkeit der visuellen Kommunikation zu fördern, insbesondere in den Bereichen Datenaufbereitung, Individualisierung, digitale Kanäle, materielle Kanäle.

zu sensibilisieren für die Themen Kommunikation, Marketing, Verkauf, Reorganisation und Restrukturierung, Kooperationsfähigkeit, Markt- und Technologieentwicklung, Innovationsmanagement und Sozialpartnerschaft.

den Aufbau einer professionellen Plattform, wo über Zukunftsthemen nachgedacht wird, wo provokative Thesen geäussert, diskutiert und publiziert werden.

die Optimierung der Wahrnehmung der visuellen Kommunikation in der Werbe-, Medien- und Kommunikationsindustrie.

einen Imagegewinn für viscom als führender und innovativer Branchenverband.

die Aktivierung der Verbandsmitglieder via relevante Themen und attraktive Veranstaltungen /Events.

eine Adresse für Anspruchsgruppen der visuellen Kommunikation zu sein.

die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit spezialisierten Autoren, F+E-Instituten und Fachhochschulen im In- und Ausland zu fördern.

## III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Insbesondere Mitglieder und Nichtmitglieder von viscom, Mitglieder des VSD, Partnerverbände von viscom, Mitglieder von Partnerverbänden von viscom, Kunden und Lieferanten von Unternehmen der visuellen Kommunikation, in- und ausländische Aus-, Weiterbildungs- und Forschungsinstitute im Umfeld der Visuellen Kommunikation.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt für Mitglieder bis drei Mitarbeitende CHF 950.-, für Mitglieder mit 4 bis 10 Mitarbeitenden CHF 1900.-, für Mitglieder mit 11 bis 50 Mitarbeitenden CHF 3800.- und für Mitglieder über 50 Mitarbeitenden CHF 5700.-.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

c) Todesfall bei einer natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt.

## IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid geben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Diversen Beisitzern
- f) Leiter/in Denkfabrik

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

## C. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## V. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, einem Beitrag von viscom, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt und erstmals anlässlich der Generalversammlung vom 21. März 2018 angepasst.

März 2018